

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2013 beschlossen:

Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 9205, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 7. Abschnitt das Wort „Berufungen“ durch das Wort „Beschwerde“ und das Wort „Amtsbeschwerde“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz und die Landesregierung in zweiter Instanz“.
3. In § 31 Abs. 2 hat die Wortfolge „in erster Instanz“ zu entfallen.
4. § 33 erhält folgende Bezeichnung:

“§ 33 Beschwerde“

5. In § 33 Abs. 1 entfällt der erste Satz.
6. In § 33 Abs. 2 tritt an die Stelle des Zitats „Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 AVG)“ das Wort „Beschwerdeverzicht“.
7. In § 33 Abs. 3 tritt an die Stelle des Wortes „Berufungen“ das Wort „Beschwerden“.
8. § 33 Abs. 4 entfällt.
9. In § 33 erhält Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 4 und tritt an die Stelle des Wortes „Berufungsverfahren“ das Wort „Beschwerdeverfahren“.
10. § 34 erhält folgende Bezeichnung:

“§ 34 Revision“

11. In § 34 tritt an die Stelle der Wortfolge „Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich“ das Wort „Landesverwaltungsgerichtes“ und an die Stelle des Wortes „Beschwerde“ das Wort „Revision“.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.